



Rechtsprechungsübersicht aktuell

Ausgabe August 2022

Inhaltsübersicht

Zivilsenate

- 1. 11 U 143/21 Urteil vom 06.04.2022**
Verkehrssicherungspflichtverletzung, Baustellenkontrolle, scharfkantiges Bauloch, Fahrbahn, Gefahrenstelle
- 2. 11 U 157/21 Urteil vom 23.02.2022**
Verkehrssicherungspflichtverletzung, Bordsteinkante, Gefahrenstelle
- 3. 11 U 163/21 Urteil vom 11.03.2022**
Verkehrssicherungspflichtverletzung, Motorrad, Bodenschwelle, Gefahrenstelle
- 4. 11 U 169/21 Hinweisbeschluss vom 22.12.2021**
Kosten- und Verlustigkeitsbeschluss vom 12.01.2022
Verkehrssicherungspflichtverletzung, Fußgängerzone, Sonnenschirmständer, Gefahrenstelle
- 5. 21 U 18/21 Hinweisbeschluss vom 19.05.2022**
Kosten- und Verlustigkeitsbeschluss vom 23.06.2022
Mindestlohnbescheinigung, AGB

6. **30 U 90/21** **Urteil vom 24.06.2022**
 Fahrlässigkeit, fehlender Rückruf, Schutzzweck, unvermeidbarer Rechtsirrtum, unzulässige Abschaltanlage

Familiensenate

1. **2 UF 88/21** **Beschluss vom 21.07.2022**
 Mangelverteilung

Strafsenate

1. **4 RBs 88/22** **Beschluss vom 21.06.2022**
 Infektionsschutz, Parlamentsvorbehalt, Bestimmtheitsgrundsatz, Partyverbot
2. **5 RBs 181/22** **Beschluss vom 30.06.2022**
 Absehen von der Begründung, Verfahrensrüge
3. **5 Ws 94/22** **Beschluss vom 23.06.2022**
 Vermögensarrest, Verhältnismäßigkeit, zeitliche Grenzen der Vollziehung, Vollziehungsfrist
4. **5 Ws 118/22** **Beschluss vom 21.06.2022**
 Pflichtverteidiger, Bestellung, Ablehnung, sofortige Beschwerde, wiederholter Antrag

Zivilsenate

- zu 1. **11 U 143/21** **Urteil vom 06.04.2022**
Verkehrssicherungspflichtverletzung, Baustellenkontrolle, scharfkantiges Bauloch, Fahrbahn, Gefahrenstelle

Ein unzureichend verfülltes, ca. 10 cm tiefes, scharfkantiges Bauloch in einer Fahrbahnoberfläche kann eine abhilfebedürftige Gefahrenstelle sein. Eine Kommune verletzt die ihr obliegende Pflicht, eine Baustellenabsicherung zu kontrollieren, wenn sie über einen Zeitraum von annähernd drei Wochen nach Einrichtung der Baustelle keinerlei Kontrollen vorgesehen und durchgeführt hat.

- zu 2. **11 U 157/21** **Urteil vom 23.02.2022**
Verkehrssicherungspflichtverletzung, Bordsteinkante, Gefahrenstelle

Ein 21 cm hoher Bordstein kann für einen Fußgänger, der - außerhalb des Bereichs eines Fußgängerüberwegs mit abgesenktem Bordstein - über den Bordstein von

der Fahrbahn auf den Gehweg gelangen will, rechtzeitig erkennbar und beherrschbar sein und stellt dann keine abhilfebedürftige Gefahrenstelle dar.

zu 3. 11 U 163/21 Urteil vom 11.03.2022
Verkehrssicherungspflichtverletzung, Motorrad, Bodenschwelle, Gefahrenstelle

Eine zur Verkehrsberuhigung erstellte Bodenschwelle in der Fahrbahn einer für den allgemeinen Fahrzeugverkehr zugelassenen Straße ist eine abhilfebedürftige Gefahrenstelle, wenn sie so konstruiert ist, dass Motorräder mit einer Bodenfreiheit von 10 cm beim langsamen Überfahren der Schwelle aufsetzen können.

zu 4. 11 U 169/21 Hinweisbeschluss vom 22.12.2021
Kosten- und Verlustigkeitsbeschluss vom 12.01.2022
Verkehrssicherungspflichtverletzung, Fußgängerzone, Sonnenschirmständer, Gefahrenstelle

In der Fußgängerzone aufgrund ihrer Größe und farblichen Absetzung zum Pflaster deutlich zu erkennende Sonnenschirmständer stellen keine abhilfebedürftige Gefahrenstelle dar, wenn sie von vorbeigehenden Fußgängern durch einen beiläufigen Blick erkannt und problemlos umgangen werden können.

zu 5. 21 U 18/21 Hinweisbeschluss vom 19.05.2022
Kosten- und Verlustigkeitsbeschluss vom 23.06.2022
Mindestlohnbescheinigung, AGB

zur Wirksamkeit Allgemeiner Geschäftsbedingungen betreffend die Verpflichtung zur Vorlage sog. Mindestlohnbescheinigungen

zu 6. 30 U 90/21 Urteil vom 24.06.2022
Fahrlässigkeit, fehlender Rückruf, Schutzzweck, unvermeidbarer Rechtsirrtum, unzulässige Abschalt einrichtung

1.

Steht fest, dass die zuständige Behörde bei Nachfrage durch den Motorenhersteller die Zulässigkeit einer Abschalt einrichtung bejaht hätte, liegt ein unvermeidbarer Rechtsirrtum vor, der die Annahme eines fahrlässigen Handelns im Sinne der §§ 823 Abs. 2, 276 Abs. 2 BGB ausschließt (im Anschluss an BGH, Urteil vom 27.06.2017 – VI ZR 426/17 –).

2.

Ist das Vorhandensein eines sogenannten Thermofensters dem Kraftfahrtbundesamt (KBA) im Typgenehmigungsverfahren angezeigt und von diesem nicht beanstandet worden, kommt eine Haftung des Motorenherstellers nach § 823 Abs. 2 BGB i.V. mit §§ 6 Abs. 1, 27 Abs. 1 EG-FGV oder Art. 5 VO (EG) 715/2007 somit mangels Verschuldens selbst dann nicht in Betracht, wenn es sich bei dem Thermofenster um eine unzulässige Abschalt einrichtung handeln sollte.

3.

Nichts anderes gilt hinsichtlich anderer, gegebenenfalls unzulässiger Abschalt einrichtungen, wenn das streitbefangene Fahrzeug von einem Rückruf nicht betroffen ist, obwohl auch diese Abschalt einrichtung dem KBA mittlerweile längst

bekannt ist. Denn dies rechtfertigt den Schluss, dass das KBA bei entsprechender Nachfrage des Motorenherstellers die Zulässigkeit der Abschaltvorrichtung bejaht hätte.

Familiensenate

zu 1. 2 UF 88/21 Beschluss vom 21.07.2022 **Mangelverteilung**

Dem für die nicht in seinem Haushalt lebenden Kinder barunterhaltspflichtigen Elternteil ist es im Rahmen der für diese Kinder vorzunehmenden Mangelverteilung nach Treu und Glauben versagt, sich für in der Vergangenheit liegende Unterhaltszeiträume auf die Ausfallhaftung für ein weiteres in seinem Haushalt lebendes Kind zu berufen, wenn und soweit er für dieses Kind nicht zurückzahlbare Leistungen nach dem SGB II bezogen hat.

Strafsenate

zu 1. 4 RBs 88/22 Beschluss vom 21.06.2022 **Infektionsschutz, Parlamentsvorbehalt, Bestimmtheitsgrundsatz, Partyverbot**

1.

Die Verordnungsermächtigung des § 32 Satz 1 i.V.m. §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 Nr. 3 IfSG verstößt weder gegen den aus Art. 80 Abs. 1 GG folgenden Parlamentsvorbehalt noch das Bestimmtheitsgebot.

2.

Das in § 2 Abs. 1 CoronaSchVO NRW (Fassung vom 07.01.2021) normierte Verbot von „Partys und vergleichbaren Feiern“ ist formell und materiell rechtmäßig.

3.

Der Ordnungsgeber wollte unter den Begriff der „Party und ähnlichen Feiern“ sämtliche Ansammlungen mehrerer Personen fassen, die sich zu einem geselligen Zweck in ausgelassener Stimmung zusammenfinden, weil gerade solche Zusammenkünfte auch auf physische Kontakte ausgerichtet sind, mit denen naturgemäß ein erhöhtes Infektionsrisiko einhergeht. Diese Gefahr besteht gerade nicht nur bei großen Gruppen, sondern auch bei kleinen Gruppen (zudem in beengten Räumlichkeiten). Insbesondere wenn Musik abgespielt und Alkohol konsumiert wird, ist die Gefahr eines relevanten Distanzverlustes ungeachtet der Teilnehmerzahl evident.

zu 2. 5 RBs 181/22 Beschluss vom 30.06.2022
Absehen von der Begründung, Verfahrensrüge

Die Frage, ob das Amtsgericht zu Recht oder zu Unrecht von einer Begründung nach § 76 Abs. 6 OWiG abgesehen hat bzw. ob die Voraussetzungen dieser Vorschrift vorlagen, ist eine Frage des Verfahrensrechts und im Rechtsbeschwerdeverfahren (nur) auf eine Verfahrensrüge hin zu überprüfen.

zu 3. 5 Ws 94/22 Beschluss vom 23.06.2022
Vermögensarrest, Verhältnismäßigkeit, zeitliche Grenzen der Vollziehung, Vollziehungsfrist

In zeitlicher Hinsicht ist der Vermögensarrest allein an dem allgemeinen Übermaßverbot zu messen. Eine gesetzliche Bestimmung zu zeitlichen Grenzen des Vollzugs eines Arrestes gibt es demgegenüber seit der ersatzlosen Streichung des § 111b Abs. 3 StPO a.F. nicht mehr.

zu 4. 5 Ws 118/22 Beschluss vom 21.06.2022
Pflichtverteidiger, Bestellung, Ablehnung, sofortige Beschwerde, wiederholter Antrag

Mit der Ausgestaltung des Rechtsmittels betreffend die (Nicht-)Bestellung eines Pflichtverteidigers als sofortiger Beschwerde wollte der Gesetzgeber eine schnellere Klarheit über die Rechtslage erreichen. Hiermit wäre es nicht zu vereinbaren, wenn der Angeklagte, dessen Antrag auf Bestellung eines (zusätzlichen) Pflichtverteidigers abgelehnt worden ist, nach Eintritt der Rechtskraft aufgrund eines neuerlichen inhaltsgleichen Antrags eine Neuurteilung der Sach- und Rechtslage durch das Ausgangsgericht und anschließend durch das Beschwerdegericht erwirken könnte.

Hinweis:

- ❖ Die Rechtsprechungsübersicht aktuell finden Sie ebenfalls im Bezirks-Infodienst unter "OLG Hamm/Dezernat 8/Informationen".
- ❖ Die in der Übersicht genannten Entscheidungen stehen Ihnen in der Rechtsprechungsdatenbank (**NRW**Entscheidungen) der Gerichte in Nordrhein-Westfalen im Volltext zur Verfügung.
- ❖ Die Datenbank im NRW-Justizportal ist auch direkt über die Adresse www.nrwe.de erreichbar.

Herausgegeben von der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm, 59061 Hamm
 verantwortlich: Vorsitzender Richter am Landgericht Bernhard Kuchler, LL.M., Pressesprecher
 ☎ 02381 272-4925 * 📠 02381 272-528 * e-mail pressestelle@olg-hamm.nrw.de
www.olg-hamm.nrw.de